Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/10 1R254/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.10.1995

Norm

ZPO §65 Abs2
ZPO §72

Rechtssatz

Der entgegen § 65 Abs 2 letzter Satz ZPO vor Klagszustellung zugestellte Verfahrenshilfebewilligungsbeschluß löst weder ein Rekursrecht noch eine Rekursfrist für den im Verfahrenshilfeantrag bezeichneten präsumptiven Beklagten aus, weil das Verfahrenshilfeverfahren bis zur Klagszustellung einseitig ist.

Entscheidungstexte

- 1 R 254/95
  Entscheidungstext OLG Innsbruck 10.10.1995 1 R 254/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:1995:RI0000033

Im RIS seit

11.11.2010

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at